

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden (Unternehmer) der Firma edel Energietechnik GmbH, Kißlegg, Stand Januar 2024

§ 1 Geltung

(1.1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden gegenüber Unternehmern nach §14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen (z.B. OHG, KG, Partnerschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts).

(1.2) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma edel Energietechnik GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Firma edel Energietechnik GmbH mit ihrem Vertragspartner (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(1.3) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn die Firma edel Energietechnik GmbH ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Firma edel Energietechnik GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(2.1) Alle Angebote der Firma edel Energietechnik GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die Firma edel Energietechnik GmbH innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(2.2) Wird ein Auftrag vom Auftraggeber später als 8 Tage nach Datum der Auftragsbestätigung storniert, sind Stornogebühren in Höhe von 10 % des Gesamtauftragswertes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Der edel Energietechnik GmbH bleibt die Geltendmachung von tatsächlich höheren Aufwendungen für die Stornierung vorbehalten. Die Stornogebühren sind binnen 8 Tagen ab Zugang der schriftlichen Stornierung an die edel Energietechnik GmbH zu zahlen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass keine oder nur wesentlich geringere Aufwendungen entstanden sind.

(2.3) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der Firma edel Energietechnik GmbH und dem Auftraggeber sind der schriftliche Vertrag, die Auftragsbestätigung der Firma edel Energietechnik GmbH und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der Firma edel Energietechnik GmbH vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(2.4) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der Firma edel Energietechnik GmbH nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

(2.5) Angaben der Firma edel Energietechnik GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen (z.B. Zeichnungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch

gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(2.6) Die Firma edel Energietechnik GmbH behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten, und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Firma edel Energietechnik GmbH weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der Firma edel Energietechnik GmbH diese Gegenstände vollständig an sie zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Preise und Zahlung

(3.1) Für den Gegenstand der Lieferung oder Leistung ist der in der Auftragsbestätigung der Firma edel Energietechnik GmbH bzw. im Vertrag der Firma edel Energietechnik GmbH vereinbarte Preis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen.

(3.2) Der Kaufpreis ist durch Überweisung auf das angegebene Konto der Firma edel Energietechnik GmbH wie folgt zu bezahlen.

a) 40 % des Auftragswertes innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Auftragsbestätigung,

b) 50 % nach Lieferung und Montage der Anlage, sowie

c) 10% bzw. die gesamte noch offene restliche Vergütung nach Inbetriebnahme und Abnahme, wobei 5% des Auftragswertes vom Auftraggeber solange einbehalten werden dürfen, bis edel Energietechnik GmbH eine Gewährleistungsbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts für die erbrachten Leistungen vorlegt, längstens aber bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

(3.3) Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie zuzüglich Gebühren und zuzüglich anderer öffentlicher Abgaben.

(3.4) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise der Firma edel Energietechnik GmbH zu Grunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Firma edel Energietechnik GmbH (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

(3.5) Rechnungsbeträge sind wie vereinbart, ohne jeden Abzug zu bezahlen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Firma edel Energietechnik GmbH. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen (Fälligkeitszinsen); die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(3.6) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder soweit es sich um synallagmatische Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung, gegen die aufgerechnet wird, handelt.

(3.7) Die Firma edel Energietechnik GmbH ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Zahlungsstockungen, die Zahlungsunfähigkeit oder sonstige Insolvenzgründe des Auftraggebers eintreten; dies gilt auch, wenn diese Umstände nur im Verhältnis zu Dritten bekannt werden.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(4.1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Abschluss des Vertrages schriftlich auf alle Umstände hinzuweisen, die nicht im Kostenvoranschlag berücksichtigt wurden oder deren Kenntnis für die Lieferung oder Leistung der Firma edel Energietechnik GmbH von Bedeutung ist.

(4.2) Der Auftraggeber muss alle für die Vertragsausführung wichtigen Unterlagen, wie z.B. Genehmigungen, rechtzeitig der Firma edel Energietechnik GmbH zuleiten.

§ 5 Lieferung und Lieferzeit

(5.1) Lieferungen erfolgen ab Werk, wenn nicht im Angebot anderweitig ausgewiesen.

(5.2) Von der Firma edel Energietechnik GmbH in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

(5.3) Die Firma edel Energietechnik GmbH kann unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers eine angemessene Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine angemessene Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen verlangen.

(5.4) In Fällen, in denen edel Energietechnik GmbH die ihr obliegende Leistung nicht erbringen kann, solange der Auftraggeber nicht eigene nach dem Vertrag ihm obliegende Leistungen erbringt oder notwendige Arbeiten leistet, ist edel Energietechnik GmbH berechtigt, die ihr obliegende Leistung bis zur Behebung des Mangels zu verweigern.

(5.5) In Fällen höherer Gewalt wie Krieg, Brand, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen, Seuchen wie Epidemien oder Pandemien, soweit ein Gefahrenniveau durch das Robert-Koch-Institut oder einen Funktionsnachfolger von mindestens „mäßig“ festgelegt ist, Störung der internationalen Lieferketten, Hafenblockaden, Blockaden internationaler Handels- und/oder Schifffahrtsrouten, ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer von der Lieferung und Abnahme befreit, soweit die höhere Gewalt tatsächliche Auswirkungen auf die Erfüllung der vertraglichen Pflicht hat und sie diese Auswirkung nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Firma edel Energietechnik GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Firma edel Energietechnik GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Art verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Firma edel Energietechnik GmbH vom Vertrag zurücktreten.

(5.6) Gerät die Firma edel Energietechnik GmbH mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung der Firma edel Energietechnik GmbH auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

(5.7) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der Interessen von edel Energietechnik GmbH zumutbar sind.

§ 6 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(6.1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Firma edel Energietechnik GmbH, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die Firma edel Energietechnik GmbH auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(6.2) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die edel Energietechnik GmbH noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand lieferbereit ist und die edel Energietechnik GmbH dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

(6.3) Ist der Auftraggeber gesetzlich verpflichtet, die Leistung abzunehmen, vereinbaren die Parteien einen Termin zur Abnahme und Inbetriebnahme. Daneben gilt das Werk von edel Energietechnik GmbH auch als abgenommen, wenn edel Energietechnik GmbH dem Auftraggeber eine angemessene Frist

zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

§ 7 Pflichten des Auftraggebers bei Aufstellung und Montage

(7.1) Der Auftraggeber muss rechtzeitig auf seine Kosten übernehmen und zur Verfügung stellen: a) Erd-, Bauarbeiten und sonstige Nebenarbeiten, einschließlich der dafür notwendigen Arbeitskräfte, Baustoffe und Werkzeuge b) Energie und Wasser, einschließlich Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung c) die für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Maschinenteile, Werkzeuge, etc., notwendigen Räume, die geeignet, trocken und verschließbar sein müssen; für das Arbeitspersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich angemessener sanitärer Anlagen d) die Schutzkleidung und Schutzvorkehrungen, die infolge besonderer Umstände auf der Montagestelle notwendig sind.

(7.2) Vor Ausführung der Montage muss der Auftraggeber die notwendigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben machen.

(7.3) Vor Ausführung der Montage müssen die für die Montage notwendigen Gegenstände vorhanden sein und die oben genannten Vorarbeiten soweit ausgeführt sein, dass die Montage durchgeführt werden kann. Der Montageplatz muss geebnet und geräumt sein.

§ 8 Gewährleistung

(8.1) Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt ein Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, ausgenommen Ansprüche wegen Mängeln an einem Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, oder bei Lieferung einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Für diese gilt jeweils die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

(8.2) a) Notstromaggregate müssen mit Heizöl, oder Diesel ohne Bioanteil (FAME), betrieben werden. Diesel mit Bioanteil kann die Verfügbarkeit der Maschine beeinträchtigen. b) Bei Blockheizkraftwerken müssen die Ölanalysen bei jeder Wartung durchgeführt und schriftlich dokumentiert werden. Nach Rücksprache mit der edel Energietechnik GmbH, können die Ölwechselintervalle bei entsprechenden, positiven Ölanalysen verlängert werden, es gelten ausschließlich schriftliche Vereinbarungen. c) Bei BHKW muss vor Inbetriebnahme eine Brennstoffanalyse durchgeführt werden, und der edel Energietechnik GmbH vorgelegt werden. Danach muss in regelmäßigen Abständen eine Brennstoffanalyse durchgeführt werden. Bei Gewährleistungsanspruch ist sofort eine Brennstoffanalyse durchzuführen und an edel Energietechnik GmbH zu übermitteln. d) Es dürfen immer nur ausschließlich die vom Hersteller freigegebenen Original-Ersatzteile, Wartungsteile sowie Hilfs- und Betriebsstoffe verwendet werden. e) Die Gewährleistung umfasst nicht Bedienungsfehler des Betreibers bzw. durch Dritte und Verschleißteile. f) Im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Punkte, wird keine Gewähr für Schäden bzw. Mängel übernommen; der Gewährleistungsanspruch erlischt.

(8.3) Bei Sachmängeln der gelieferten Anlage gelten die gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass die Regelungen nach § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für Schadensersatzansprüche, die infolge der gesetzlichen Regeln aus Sachmängeln entstehen, anzuwenden sind.

§ 9 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(9.1) Die Haftung der Firma edel Energietechnik GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Paragraphen eingeschränkt.

(9.2) Die Firma edel Energietechnik GmbH haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie

Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(9.3) Soweit die Firma edel Energietechnik GmbH gemäß § 9 Absatz 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden unter Ausschluss untypischer und unvorhersehbarer Schäden begrenzt.

(9.4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Firma edel Energietechnik GmbH.

(9.5) Soweit die Firma edel Energietechnik GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich, soweit nichts anderes vereinbart ist, und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(9.6) Die Einschränkungen dieser Paragraphen gelten nicht für die Haftung der Firma edel Energietechnik GmbH wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Schutzrechte

Die Firma edel Energietechnik GmbH steht nach Maßgabe dieses Paragraphen dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(11.1) Die Firma edel Energietechnik GmbH behält sich das Eigentum an der Anlage bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor (Eigentumsvorbehalt).

(11.2) Während der Dauer des Bestehens des Eigentumsvorbehalts sind dem Auftraggeber Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der gelieferten Anlage nicht gestattet.

(11.3) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, Beschlagnahme, etc., wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum der Firma edel Energietechnik GmbH hinweisen und die Firma edel Energietechnik GmbH hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der Firma edel Energietechnik GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber der Firma edel Energietechnik GmbH.

§ 12 Gerichtsstand

(12.1) Soweit der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der Firma edel Energietechnik GmbH ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten.

(12.2) Die Beziehungen zwischen der Firma edel Energietechnik GmbH und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13 Datenschutz

Die Firma edel Energietechnik GmbH erhebt, verarbeitet oder nutzt personenbezogene Daten des Kunden, sofern der Kunde eingewilligt hat oder es gesetzlich angeordnet oder erlaubt ist. Die Daten des Kunden werden zur Vertragsabwicklung und zur Unterbreitung von Angeboten genutzt. Auf der Website der Firma edel Energietechnik GmbH kann die Datenschutzerklärung eingesehen werden. Die Firma edel Energietechnik GmbH behält sich das Recht vor, Daten, soweit erforderlich, an Dritte (z.B. an

Versicherungen wegen Abwicklung von Schäden, an Auskunfteien zum Zwecke der Bonitätsprüfung) zu übermitteln.

§ 14 Allgemeine Information nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Firma edel Energietechnik GmbH nimmt nicht an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren im Sinne des VSBG teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

§ 15 Sonstige Vereinbarungen

(15.1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Solchen falls ist eine dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung möglichst nahestehende andere Bestimmung zu treffen.

(15.2) Dasselbe gilt bei Regelungslücken.

(15.3) Für Reparaturarbeiten, Kundendienstleistungen und die Lieferung von Ersatz- und Austauschteilen gelten gegebenenfalls weitere Bedingungen oder AGB, sofern sie den vorgenannten „Besonderen Bedingungen“ nicht widersprechen.

(15.4) Für den reibungslosen Ablauf bei der Anlieferung/Montage und Inbetriebnahme von Blockheizkraftwerken gelten gegebenenfalls weitere Bedingungen oder AGB, sofern sie den vorgenannten „Besonderen Bedingungen“ nicht widersprechen.

(15.5) Für den bestimmungsgemäßen Gebrauch von Blockheizkraftwerken oder Stromerzeugern gelten Hinweise und Merkblätter, wie Sie von edel Energietechnik GmbH beim Verkauf bereitgestellt wurden, bzw. auf der Firmenwebseite verfügbar sind.